

Regierung von Mittelfranken Stand 27.10.2015

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Wildnis am Rathsberg“
im Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Vom

Aufgrund von § 23 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), geändert durch Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 24. April 2015 (GVBl S. 73), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die in der Gemarkung Bubenreuth, Gemeinde Bubenreuth und in der Gemarkung Atzelsberg, Gemeinde Marloffstein, Landkreis Erlangen-Höchstadt, am Nordhang des Rathsberges gelegenen Waldungen werden unter der Bezeichnung „Wildnis am Rathsberg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 26,60 Hektar.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000; es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wildnis am Rathsberg“ ist es,
1. einen für die geologische Formation des Rhätolias typischen und gut ausgeprägten Schatthangwald in seinem teilweise urwaldartigen Erscheinungsbild zu erhalten,
 2. die edellaubholzreichen Wälder in ihrer naturnahen Artenzusammensetzung und ihrem gestuften Bestandsaufbau als Lebensraum einer artenreichen Tierwelt zu sichern,
 3. die Erhaltung und Weiterentwicklung der für stenöke (hochspezialisierte) Tier- und Pflanzenarten notwendigen biotischen und abiotischen Habitatelemente wie z. B. Alt- und Totholzstrukturen zu gewährleisten,

4. der Forschung und Lehre einen vegetationskundlich wichtigen Waldbestand zu bewahren.
- (2) Schutzzweck für den im Naturschutzgebiet liegenden Bereich des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Wildnis am Rathsberg“, DE 6332-302 ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des nachfolgend aufgeführten Lebensraumtyps:
- 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- (3) Für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des FFH-Gebiets werden folgende Erhaltungsziele festgesetzt:
1. Erhaltung eines für die geologische Formation des Rhätolias typischen, edellaubholzreichen und gut ausgeprägten Schatthangwaldes mit seinem teilweise urwaldartigen Erscheinungsbild als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt,
 2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der strukturreichen Laubmischwälder mit naturnahem, gestuften Bestands- und Altersaufbau, sowie natürlicher Baumartenzusammensetzung einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
 3. Erhaltung eines ausreichenden Alt- und Totholzanteils; Erhaltung der Höhlen- und sonstigen Biotopbäume und der lebensraumtypischen Habitatstrukturen, insbesondere für an Alt- und Totholz gebundene Artengemeinschaften,
 4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Entwicklung der Wälder (Bestands- und Standortsdynamik).

§ 4 Verbote

- (1) ¹Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Dieses gilt auch für Handlungen, die auf das Naturschutzgebiet einwirken können. ³Deshalb ist insbesondere verboten, im Naturschutzgebiet
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,

6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
 7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen oder zu zerstören,
 8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 10. Rodungen, Kahlhiebe oder Hiebsmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, durchzuführen,
 11. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
 12. Wildfütterungsstellen zu errichten sowie Wildäcker anzulegen oder zu betreiben,
 13. Sachen im Gelände zu lagern,
 14. Feuer zu machen oder zu grillen,
 15. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
 16. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten,
1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen ist das Fahren mit nicht motorisierten Fahrzeugen und Krankenfahrstühlen auf dem in der Karte M 1 : 5.000 eingetragenen Weg,
 2. das Gelände außerhalb des in der Karte M 1 : 5.000 eingetragenen Weges zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
 3. außerhalb des in der Karte M 1 : 5.000 eingetragenen Weges zu reiten,
 4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3 der Verordnung, frei laufen zu lassen,
 5. Bäume mit Nestern, Horsten oder Höhlen zu besteigen,
 6. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 7. zu zelten oder zu lagern,
 8. Lärm zu verursachen.

§ 5 Ausnahmen

¹Ausgenommen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatschG sowie § 4 dieser Verordnung sind,

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 137, Gemarkung Atzelsberg in Form der einzelstammweisen Entnahme, soweit dies dem längerfristigen Zweck dient, die standortheimischen Waldungen zu erhalten oder nichtstandortheimische Waldungen einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen, unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 10 und 11 dieser Verordnung zum Erreichen nachfolgender Bewirtschaftungsziele:
 - Bestände mit Bergahorn, Winterlinde, Hainbuche, Ulme und anderen standortheimischen Baumarten,
 - artenreiche Strauchschichten und Waldmäntel in fluroffenen Bereichen,
 - kompakte Alt- und Totholzstrukturen unterschiedlichster Dimension.
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den Grundstücken Fl.-Nr. 81, Gemarkung Atzelsberg, Fl.-Nr. 131, Gemarkung Atzelsberg, Fl.-Nr. 485/8 (t), Gemarkung Bubenreuth und Fl.-Nr. 485/733, Gemarkung Bubenreuth in Form der einzelstamm- bis femelweisen Entnahme, soweit dies dem längerfristigen Zweck dient, die standortheimischen Waldungen zu erhalten oder nichtstandortheimische Waldungen einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 10 und 11,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
5. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Wasserversorgungsanlagen im Benehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt - untere Naturschutzbehörde -,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gewässern und Gräben im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt - untere Naturschutzbehörde -,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt erfolgt.

§ 6
Befreiungen

- (1) ¹Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG Befreiung erteilt werden. ²Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erheblich beeinträchtigt werden, sind § 34 und § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachten.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung von den Verboten dieser Verordnung ist die Regierung von Mittelfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG und § 69 Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 6 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 16 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am.....in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wildnis am Rathsberg“, Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 12.07.1996 außer Kraft.

Ansbach, Datum...

Regierung von Mittelfranken

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Hinweis: Eine Verletzung des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Mittelfranken geltend gemacht wird.